Bürgermeisteramt **Vorlage Nr. 13/2010**
Az.: 025.129; 650.412-303-Sch/El Sinsheim, den 01.12.2010

Parksituation Einmündungsbereich Grabengasse/Ecke Hauptstraße
- T i s c h v o r l a g e -

Vorlage zur Sitzung des **Kernstadtausschusses am 01.12.2010**

TOP 3 öffentlich

Vorschlag:

Der Kernstadtausschuss empfiehlt, den mit Verkehrszeichen 283 StVO (absolutes Halteverbot) beschilderten Bereich der Grabengasse auf die ganze Nordwestseite zwischen katholischer Kirche und Hauptstraße zu erweitern.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Nach entsprechenden Beobachtungen wurde im Juni 2009 bei einem Ortstermin die dringend notwendige Beseitigung der Parksituation in der Grabengasse/Ecke Hauptstraße (Anlage) festgestellt.

Aufgrund parkender Fahrzeuge auf der Ostseite der Grabengasse kam es unmittelbar in der Einmündung zur Hauptstraße zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und gefährlichen Situationen im Begegnungsverkehr.

Zur Vermeidung von Rückstauauswirkungen bis auf die Hauptstraße wurde auf der Ostseite der Grabengasse mit Verkehrszeichen 286 StVO zum einen ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet und zur ersatzweisen Schaffung von Parkmöglichkeiten auf der Westseite der Grabengasse zum anderen das mit Zeichen 283 StVO beschilderte absolute Halteverbot verkürzt.

Dabei war zu berücksichtigen, dass der unmittelbare Einmündungsbereich in Höhe des ehemaligen Grundstücks „Rose“ für den fließenden Verkehr im gesamten Querschnitt von parkenden Fahrzeugen freizuhalten ist.

Die Entwicklung in diesem Bereich wurde anschließend weiter beobachtet.

Anlässlich eines erneuten Ortstermins in der Grabengasse konnte nunmehr festgestellt werden, dass es trotz durchgeführten verkehrstechnischen Änderungsmaßnahmen immer noch zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und gefährlichen Situationen im Begegnungsverkehr kommt.

Die auf der Westseite in Fahrtrichtung Hauptstraße geparkten Fahrzeuge verhindern, dass der Einmündungsbereich Grabengasse/Hauptstraße für aus der Grabengasse kommende Fahrzeuge rechtzeitig einsehbar ist.

Hinzu kommt, dass aufgrund der jetzigen Parkplatzsituation in der Grabengasse für die Bewohner/Besucher des Anwesens Badische Beamtenbank und andere Nutzer ein gefahrloses Ausfahren nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

Vor diesem Hintergrund sollte deshalb der mit Verkehrszeichen 283 StVO (absolutes Halteverbot) beschilderte Bereich auf die ganze Nordwestseite der Grabengasse zwischen katholischer Kirche und Hauptstraße erweitert werden.

Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass die Grabengasse für Verkehrsteilnehmer im Begegnungsverkehr gefahrlos passiert werden kann. Daraus resultierend werden auch verkehrsbehindernde Situationen im Einmündungsbereich zur Hauptstraße reduziert beziehungsweise verhindert.

Im Ergebnis wird dann in diesem Teilstück der Grabengasse auf der Westseite durchgängig ein absolutes und auf der Ostseite durchgängig ein eingeschränktes Halteverbot gelten. Somit ist lediglich am östlichen Fahrbahnrand das Ein- oder Aussteigen oder Be- oder Entladen sowie ein 3minütiges Halten zulässig. Wer länger als drei Minuten hält oder sein Fahrzeug verlässt, der parkt (§ 12 Abs. 2 StVO).

(Elsässer)	(Schleifer) Amtsleiter	(Geinert) Oberbürgermeister